**Schiedsklausel**

(rel. 3.0)

*Notwendige Klausel*

1 Über alle Meinungsverschiedenheiten, Unklarheiten oder Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag ist nach der Schiedsordnung des M.I.S. Münchner Instituts für Schiedswesen (M.I.S.) von einem oder mehreren gemäß dieser Schiedsordnung er­nannten Schiedsrichtern endgültig zu entscheiden.

2 Es sind sowohl das Vertragsergänzungsverfahren als auch die Streitschlichtung und das klassische Schiedsverfahren zulässig.

3 Das Vertragser­gänzungsverfahren und das Streitschlichtungsverfahren gehen auf Antrag eines Beteiligten in ein Schiedsgerichts­verfahren entsprechend den Regeln der Schiedsordnung des M.I.S. über. Als ein solcher Antrag gilt auch der Wider­spruch eines Beteiligten gegen das Schiedsergebnis im Vertragsergänzungs­verfahren.

*Fakultative Klausel*

4 Der vorläufige Rechtsschutz verbleibt bei den staatlichen Gerichten.

5 Das Schiedsgericht soll bestehen aus 1 / 3 Schiedsrichter(n), soweit die Schiedsordnung dies zulässt.

Das in der Schiedsordnung des M.I.S. vorgesehene Kassationsverfahren (II. Instanz mit zusätzlicher Richtigkeitskontrolle) soll / soll nicht

Anwendung finden.

6 Das Verfahren beginnt mit dem Tag, an dem der Antrag, über die Angelegenheit zu entscheiden, bei der Geschäftsstelle des M.I.S. eingeht. Der Antrag gilt als Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne von § 204 Abs. 1 Nr. 11 BGB, er hemmt die Verjährung.

7 Die Anforderungen an den Antrag richten sich nach der Schiedsordnung des M.I.S. Der Antrag muss die Bezeichnung der Parteien, die Angabe des Streitgegen­standes und einen Hinweis auf die Schiedsvereinbarung enthalten (Anforderungen gem. § 1044 S. 2 ZPO-BRD).